

**Verordnung  
des Österreichischen Instituts  
für Bautechnik (OIB), mit der die Verord-  
nung über die Baustoffliste ÖE  
(4. Ausgabe der Baustoffliste ÖE)  
geändert wird  
(1. Novelle zur Baustoffliste ÖE)  
OIB-095.2-041/09**

**Verordnung**  
**des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB),**  
**mit der die Verordnung über die Baustoffliste ÖE**  
**(4. Ausgabe der Baustoffliste ÖE)**  
**geändert wird**  
**(1. Novelle zur Baustoffliste ÖE)**

Aufgrund des § 38 Abs. 2 des Burgenländischen Bauprodukte- und Akkreditierungsgesetzes, LGBl. Nr. 32/2007, wird nach erteilter Zustimmung der Landesregierung verordnet:

**Artikel I**

Die Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) über die Baustoffliste ÖE (4. Ausgabe der Baustoffliste ÖE), kundgemacht in den „Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik“, 9. Jahrgang, Sonderheft Nr. 8, Oktober 2008, ISSN 1615-9950, verbindlich erklärt laut Bekanntgabe im Burgenländischen Landesamtsblatt Nr. 44 vom 31. Oktober 2008, wird wie folgt geändert:

Der Anhang (Liste der Bauprodukte sowie Anlagen A und B) wird in den betreffenden Abschnitten durch den Anhang zu dieser Verordnung ersetzt bzw. ergänzt.

**Artikel II**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 15. Dezember 2009 in Kraft.

**Artikel III**  
**Informationsverfahren**

Diese Verordnung wurde gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 der Europäischen Kommission notifiziert (Notifikationsnummern 2002/80/A, 2004/204/A, 2006/361/A, 2007/588/A und 2009/270/A).

Für das Österreichische Institut für Bautechnik:  
Dipl.-Ing. Dr. Rainer Mikulits  
Geschäftsführer

**Verordnung**  
**des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB),**  
**mit der die Verordnung über die Baustoffliste ÖE**  
**(4. Ausgabe der Baustoffliste ÖE)**  
**geändert wird**  
**(1. Novelle zur Baustoffliste ÖE)**

Aufgrund des § 26k des Kärntner Akkreditierungs- und Bauproduktgesetzes, LGBl. Nr. 24/1994, in der Fassung der Kundmachung LGBl. Nr. 78/1998 und in der Fassung LGBl. Nr. 31/2001, wird nach erteilter Zustimmung der Landesregierung verordnet:

**Artikel I**

Die Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) über die Baustoffliste ÖE (4. Ausgabe der Baustoffliste ÖE), laut Bekanntgabe in der Kärntner Landeszeitung Nr. 41 vom 16. Oktober 2008, kundgemacht in den „Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik“, 9. Jahrgang, Sonderheft Nr. 8, Oktober 2008, ISSN 1615-9950, wird wie folgt geändert:

Der Anhang (Liste der Bauprodukte sowie Anlagen A und B) wird in den betreffenden Abschnitten durch den Anhang zu dieser Verordnung ersetzt bzw. ergänzt.

**Artikel II**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 15. Dezember 2009 in Kraft.

**Artikel III**  
**Informationsverfahren**

Diese Verordnung wurde gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 der Europäischen Kommission notifiziert (Notifikationsnummern 2002/80/A, 2004/204/A, 2006/361/A, 2007/588/A und 2009/270/A).

Für das Österreichische Institut für Bautechnik:  
Dipl.-Ing. Dr. Rainer Mikulits  
Geschäftsführer

**Verordnung**  
**des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB),**  
**mit der die Verordnung über die Baustoffliste ÖE**  
**(4. Ausgabe der Baustoffliste ÖE)**  
**geändert wird**  
**(1. Novelle zur Baustoffliste ÖE)**

Aufgrund des § 44 Abs. 2 der NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200-15, wird nach erteilter Zustimmung der Landesregierung verordnet:

**Artikel I**

Die Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) über die Baustoffliste ÖE (4. Ausgabe der Baustoffliste ÖE), kundgemacht in den „Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik“, 9. Jahrgang, Sonderheft Nr. 8, Oktober 2008, ISSN 1615-9950, (bekanntgemacht in den Amtlichen Nachrichten der NÖ Landesregierung Nr. 19/2008 vom 15. Oktober 2008), wird wie folgt geändert:

Der Anhang (Liste der Bauprodukte sowie Anlagen A und B) wird in den betreffenden Abschnitten durch den Anhang zu dieser Verordnung ersetzt bzw. ergänzt.

**Artikel II**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 15. Dezember 2009 in Kraft.

**Artikel III**  
**Informationsverfahren**

Diese Verordnung wurde gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 der Europäischen Kommission notifiziert (Notifikationsnummern 2002/80/A, 2004/204/A, 2006/361/A, 2007/588/A und 2009/270/A).

Für das Österreichische Institut für Bautechnik:  
Dipl.-Ing. Dr. Rainer Mikulits  
Geschäftsführer

**Verordnung**  
**des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB),**  
**mit der die Verordnung über die Baustoffliste ÖE**  
**(4. Ausgabe der Baustoffliste ÖE)**  
**geändert wird**  
**(1. Novelle zur Baustoffliste ÖE)**

Aufgrund des § 61l des Oö. Bautechnikgesetzes, LGBl. Nr. 67/1994, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 34/2008, wird nach erteilter Zustimmung der Landesregierung verordnet:

**Artikel I**

Die Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) über die Baustoffliste ÖE (4. Ausgabe der Baustoffliste ÖE), kundgemacht in den „Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik“, 9. Jahrgang, Sonderheft Nr. 8, Oktober 2008, ISSN 1615-9950, (bekanntgemacht in der Amtlichen Linzer Zeitung vom 16. Oktober 2008, Folge 21), wird wie folgt geändert:

Der Anhang (Liste der Bauprodukte sowie Anlagen A und B) wird in den betreffenden Abschnitten durch den Anhang zu dieser Verordnung ersetzt bzw. ergänzt.

**Artikel II**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 15. Dezember 2009 in Kraft.

**Artikel III**  
**Informationsverfahren**

Diese Verordnung wurde gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 der Europäischen Kommission notifiziert (Notifikationsnummern 2002/80/A, 2004/204/A, 2006/361/A, 2007/588/A und 2009/270/A).

Für das Österreichische Institut für Bautechnik:  
Dipl.-Ing. Dr. Rainer Mikulits  
Geschäftsführer

**Verordnung**  
**des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB),**  
**mit der die Verordnung über die Baustoffliste ÖE**  
**(4. Ausgabe der Baustoffliste ÖE)**  
**geändert wird**  
**(1. Novelle zur Baustoffliste ÖE)**

Aufgrund des § 40 Abs. 2 des Salzburger Bauproduktgesetzes, LGBl. Nr. 11/1995, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 73/2001 sowie der Kundmachungen LGBl. Nr. 47, 63 und 123/1995 und LGBl. Nr. 99/2001, wird nach erteilter Zustimmung der Landesregierung verordnet:

**Artikel I**

Die Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) über die Baustoffliste ÖE (4. Ausgabe der Baustoffliste ÖE), kundgemacht in der Salzburger Landeszeitung vom 14. Oktober 2008, Nr. 20, 228. Jahrgang, wird wie folgt geändert:

Der Anhang (Liste der Bauprodukte sowie Anlagen A und B) wird in den betreffenden Abschnitten durch den Anhang zu dieser Verordnung ersetzt bzw. ergänzt.

**Artikel II**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 15. Dezember 2009 in Kraft.

**Artikel III**  
**Informationsverfahren**

Diese Verordnung wurde gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 der Europäischen Kommission notifiziert (Notifikationsnummern 2002/80/A, 2004/204/A, 2006/361/A, 2007/588/A und 2009/270/A).

Für das Österreichische Institut für Bautechnik:  
Dipl.-Ing. Dr. Rainer Mikulits  
Geschäftsführer

**Verordnung**  
**des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB),**  
**mit der die Verordnung über die Baustoffliste ÖE**  
**(4. Ausgabe der Baustoffliste ÖE)**  
**geändert wird**  
**(1. Novelle zur Baustoffliste ÖE)**

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Steiermärkischen Bauproduktgesetzes 2000, LGBl. Nr. 50/2001, in der Fassung LGBl. Nr. 85/2005, wird nach erteilter Zustimmung der Landesregierung verordnet:

**Artikel I**

Die Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) über die Baustoffliste ÖE (4. Ausgabe der Baustoffliste ÖE), Grazer Zeitung Nr. 257/2008, wird wie folgt geändert:

Der Anhang (Liste der Bauprodukte sowie Anlagen A und B) wird in den betreffenden Abschnitten durch den Anhang zu dieser Verordnung ersetzt bzw. ergänzt.

**Artikel II**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 15. Dezember 2009 in Kraft.

**Artikel III**  
**Informationsverfahren**

Diese Verordnung wurde gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 der Europäischen Kommission notifiziert (Notifikationsnummern 2002/80/A, 2004/204/A, 2006/361/A, 2007/588/A und 2009/270/A).

Für das Österreichische Institut für Bautechnik:  
Dipl.-Ing. Dr. Rainer Mikulits  
Geschäftsführer

**Verordnung**  
**des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB),**  
**mit der die Verordnung über die Baustoffliste ÖE**  
**(4. Ausgabe der Baustoffliste ÖE)**  
**geändert wird**  
**(1. Novelle zur Baustoffliste ÖE)**

Aufgrund des § 13 des Tiroler Bauprodukte- und Akkreditierungsgesetzes 2001 – TBAG 2001, LGBl. Nr. 95/2001, wird nach erteilter Zustimmung der Landesregierung verordnet:

**Artikel I**

Die Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) über die Baustoffliste ÖE (4. Ausgabe der Baustoffliste ÖE), laut der Kundmachung Bote für Tirol Nr. 1115/2008 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt bei der Abteilung Allgemeine Bauangelegenheiten/Fachbereich Baupolizei des Amtes der Tiroler Landesregierung wird wie folgt geändert:

Der Anhang (Liste der Bauprodukte sowie Anlagen A und B) wird in den betreffenden Abschnitten durch den Anhang zu dieser Verordnung ersetzt bzw. ergänzt.

**Artikel II**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 15. Dezember 2009 in Kraft.

**Artikel III**  
**Informationsverfahren**

Diese Verordnung wurde gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 der Europäischen Kommission notifiziert (Notifikationsnummern 2002/80/A, 2004/204/A, 2006/361/A, 2007/588/A und 2009/270/A).

Für das Österreichische Institut für Bautechnik:  
Dipl.-Ing. Dr. Rainer Mikulits  
Geschäftsführer

**Verordnung**  
**des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB),**  
**mit der die Verordnung über die Baustoffliste ÖE**  
**(4. Ausgabe der Baustoffliste ÖE)**  
**geändert wird**  
**(1. Novelle zur Baustoffliste ÖE)**

Aufgrund des § 35 des Vorarlberger Bauproduktgesetzes, LGBl. Nr. 33/1994, in der Fassung LGBl. Nr. 65/2000, wird nach erteilter Zustimmung der Landesregierung verordnet:

**Artikel I**

Die Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) über die Baustoffliste ÖE (4. Ausgabe der Baustoffliste ÖE), kundgemacht in den „Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik“, 9. Jahrgang, Sonderheft Nr. 8, Oktober 2008, ISSN 1615-9950, (bekanntgemacht im Amtsblatt für das Land Vorarlberg vom 1. November 2008, Nr. 45, Jahrgang 63), wird wie folgt geändert:

Der Anhang (Liste der Bauprodukte sowie Anlagen A und B) wird in den betreffenden Abschnitten durch den Anhang zu dieser Verordnung ersetzt bzw. ergänzt.

**Artikel II**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 15. Dezember 2009 in Kraft.

**Artikel III**  
**Informationsverfahren**

Diese Verordnung wurde gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 der Europäischen Kommission notifiziert (Notifikationsnummern 2002/80/A, 2004/204/A, 2006/361/A, 2007/588/A und 2009/270/A)

Für das Österreichische Institut für Bautechnik:  
Dipl.-Ing. Dr. Rainer Mikulits  
Geschäftsführer

**Verordnung**  
**des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB),**  
**mit der die Verordnung über die Baustoffliste ÖE**  
**(4. Ausgabe der Baustoffliste ÖE)**  
**geändert wird**  
**(1. Novelle zur Baustoffliste ÖE)**

Aufgrund des § 21a Abs. 4 des Wiener Bauprodukte- und Akkreditierungsgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 30/1996, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 24/2008, wird nach erteilter Zustimmung der Landesregierung verordnet:

**Artikel I**

Die Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) über die Baustoffliste ÖE (4. Ausgabe der Baustoffliste ÖE), kundgemacht in den „Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik“, 9. Jahrgang, Sonderheft Nr. 8, Oktober 2008, ISSN 1615-9950, wird wie folgt geändert:

Der Anhang (Liste der Bauprodukte sowie Anlagen A und B) wird in den betreffenden Abschnitten durch den Anhang zu dieser Verordnung ersetzt bzw. ergänzt.

**Artikel II**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 15. Dezember 2009 in Kraft.

**Artikel III**  
**Informationsverfahren**

Diese Verordnung wurde gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 der Europäischen Kommission notifiziert (Notifikationsnummern 2002/80/A, 2004/204/A, 2006/361/A, 2007/588/A und 2009/270/A).

Für das Österreichische Institut für Bautechnik:  
Dipl.-Ing. Dr. Rainer Mikulits  
Geschäftsführer

## Anhang – Liste der Bauprodukte

### Inhaltsverzeichnis

<b>4.</b>	<b>Bauprodukte für den Ausbau von Gebäuden .....</b>	<b>12</b>
4.2	Bauprodukte aus Gips.....	12
<b>6.</b>	<b>Produkte für den Straßenbau und allgemeinen Tief- und Ingenieurbau .....</b>	<b>13</b>
6.2	Schutznetze .....	13
<b>12.</b>	<b>Heizungs- und Feuerungsanlagen .....</b>	<b>14</b>
12.1	Rauch- und Abgasfänge (entsprechend harmonisierter europäischer Produktnormen).....	14
12.2	Rauch- und Abgasfänge (entsprechend Europäischer technischer Zulassungen).....	14
<b>13.</b>	<b>Boden-, Wand- und Deckenbekleidungen sowie Bedachungen .....</b>	<b>15</b>
13.1	Faserzement-Platten und -Tafeln sowie dazugehörige Formteile.....	15
13.2	Dachziegel und Formziegel .....	15
13.3	Bitumenschindeln.....	15
<b>14.</b>	<b>Bauprodukte aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton .....</b>	<b>16</b>
14.1	Fertigteile aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton .....	16
	<b>Fundstellen.....</b>	<b>17</b>
	<b>Anlage A Produktspezifische Verwendungsbestimmungen und Leistungsanforderungen .....</b>	<b>18</b>
	Anlage A 1.1.1 – Zement.....	18
	Anlage A 1.2.2 – Leichte Gesteinskörnungen - Leichte Gesteinskörnungen für Beton und Mörtel .....	19
	Anlage A 6.2.1 – Bausätze für Steinschlagschutznetze .....	20
	Anlage A 9.3.1 – Pflasterziegel .....	21
	Anlage A 12.1.4 – Abgasanlagen - Bauteile - Betoninnenrohre .....	22
	Anlage A 12.1.5 – Abgasanlagen - Bauteile - Betonformblöcke.....	23
	Anlage A 12.2.1 – Schiedel ABSOLUT - Bausatz für System-Abgasanlagen mit Keramik-Innenrohr T400 N1 W 3 G50 .....	24
	Anlage A 13.1.2 – Faserzement-Wellplatten und dazugehörige Formteile .....	25
	Anlage A 13.2.1 – Dachziegel und Formziegel.....	27
	Anlage A 13.3.1 – Bitumenschindeln mit mineralhaltiger Einlage und/oder Kunststoffeinlage .....	28
	<b>Anlage B Allgemeine Anforderungen .....</b>	<b>30</b>
	Anlage B 2 – Gesteinskörnungen aus recyceltem Material .....	30

#### 4. Bauprodukte für den Ausbau von Gebäuden

##### 4.2 Bauprodukte aus Gips

Lfd. Nr.	Europäische technische Spezifikation des Bauproduktes			Fundstelle	Auf Basis der Ergebnisse der CE-Kennzeichnung gemäß Richtlinie 89/106/EWG für Österreich kundgemachte(r)		
	Titel	Nummer	Ausgabedatum der ETAG bzw. harmonisierten Norm		Verwendungszweck	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
<b>4.2</b>	<b>Bauprodukte aus Gips</b>						
4.2.1	Gips-Wandbauplatten - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren	EN 12859	2008.04	ÖNORM EN 12859 (2008.08)			In Entsprechung mit ÖNORM EN 12859 (2008.08) Anhang ZA.1 und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.

## 6. Produkte für den Straßenbau und allgemeinen Tief- und Ingenieurbau

### 6.2 Schutznetze

Lfd. Nr.	Europäische technische Spezifikation des Bauproduktes			Fundstelle	Auf Basis der Ergebnisse der CE-Kennzeichnung gemäß Richtlinie 89/106/EWG für Österreich kundgemachte(r)		
	Titel	Nummer	Ausgabedatum der ETAG bzw. harmonisierten Norm		Verwendungszweck	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
<b>6.2</b>	<b>Schutznetze</b>						
6.2.1	Produkte mit Europäischen technischen Zulassungen gemäß ETAG 027 „Bausätze für Steinschlagschutznetze“	ETAG 027	2008	OIB-467-021/09		Anlage A 6.2.1	Anlage A 6.2.1

## 12. Heizungs- und Feuerungsanlagen

12.1 Rauch- und Abgasfänge (entsprechend harmonisierter europäischer Produktnormen)

12.2 Rauch- und Abgasfänge (entsprechend Europäischer technischer Zulassungen)

Lfd. Nr.	Europäische technische Spezifikation des Bauproduktes			Fundstelle	Auf Basis der Ergebnisse der CE-Kennzeichnung gemäß Richtlinie 89/106/EWG für Österreich kundgemachte(r)		
	Titel	Nummer	Ausgabedatum der ETAG bzw. harmonisierten Norm		Verwendungszweck	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen <sup>1)</sup>
<b>12.1</b>	<b>Rauch- und Abgasfänge (entsprechend harmonisierter europäischer Produktnormen)</b>						
12.1.4	Abgasanlagen - Bauteile - Betoninnenrohre	EN 1857: 2003.07+A1	2008.02	ÖNORM EN 1857 (2008.05)		Anlage A 12.1.4	Anlage A 12.1.4
12.1.5	Abgasanlagen - Bauteile - Betonformblöcke	EN 1858	2008.12	ÖNORM EN 1858 (2009.03)		Anlage A 12.1.5	Anlage A 12.1.5
<b>12.2</b>	<b>Rauch- und Abgasfänge (entsprechend Europäischer technischer Zulassungen)</b>						
12.2.1	Schiedel ABSOLUT - Bausatz für System-Abgasanlagen mit Keramik-Innenrohr T400 N1 W 3 G50	ETA-08/0319	–	–		Anlage A 12.2.1	Anlage A 12.2.1

1) Für die Verwendung von Abgasanlagen im Sinne der einschlägigen harmonisierten Normen ist die Kennzeichnung der Abgasanlage nach ÖNORM EN 1443 (2003.05), Abschnitt 7.3, erforderlich.

### 13. Boden-, Wand- und Deckenbekleidungen sowie Bedachungen

13.1 Faserzement-Platten und -Tafeln sowie dazugehörige Formteile

13.2 Dachziegel und Formziegel

13.3 Bitumenschindeln

Lfd. Nr.	Europäische technische Spezifikation des Bauproduktes			Fundstelle	Auf Basis der Ergebnisse der CE-Kennzeichnung gemäß Richtlinie 89/106/EWG für Österreich kundgemachte(r)		
	Titel	Nummer	Ausgabedatum der ETAG bzw. harmonisierten Norm		Verwendungszweck	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
<b>13.1</b>	<b>Faserzement-Platten und -Tafeln sowie dazugehörige Formteile</b>						
13.1.2	Faserzement-Wellplatten und dazugehörige Formteile - Produktspezifikation und Prüfmethode	EN 494: 2004.12+A3	2007.03	ÖNORM EN 494 (2008.11)	Für Bedachungen, Innenwand- und Außenwand- sowie Deckenverkleidungen	Anlage A 13.1.2	Anlage A 13.1.2
<b>13.2</b>	<b>Dachziegel und Formziegel</b>						
13.2.1	Dachziegel und Formziegel - Begriffe und Produktspezifikationen	EN 1304	2005.04	ÖNORM EN 1304 (2007.01)		Anlage A 13.2.1	Anlage A 13.2.1
<b>13.3</b>	<b>Bitumenschindeln</b>						
13.3.1	Bitumenschindeln mit mineralhaltiger Einlage und/oder Kunststoffeinklebung - Produktspezifikation und Prüfverfahren	EN 544	2005.12	ÖNORM EN 544 (2006.03)		Anlage A 13.3.1	Anlage A 13.3.1

## 14. Bauprodukte aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton

### 14.1 Fertigteile aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton

Lfd. Nr.	Europäische technische Spezifikation des Bauproduktes			Fundstelle	Auf Basis der Ergebnisse der CE-Kennzeichnung gemäß Richtlinie 89/106/EWG für Österreich kundgemachte(r)		
	Titel	Nummer	Ausgabedatum der ETAG bzw. harmonisierten Norm		Verwendungszweck	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
<b>14.1.</b>	<b>Fertigteile aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton</b>						
14.1.2	Betonfertigteile - Hohlplatten	EN 1168: 2005.05 +A1	2008.03	ÖNORM EN 1168 (2008.10)			Es gelten die Festlegungen in der Anlage B 1 und in der Anlage B 4.1.
14.1.4	Rohre und Formstücke aus Beton, Stahlfaserbeton und Stahlbeton	EN 1916: 2002.10 +AC:2003.12 +AC:2006.12 +AC	2008.04	ÖNORM EN 1916 (2008.09)			Es gelten die Festlegungen in der Anlage B 1 und in der Anlage B 4.1.
14.1.5	Einsteig- und Kontrollschächte aus Beton, Stahlfaserbeton und Stahlbeton	EN 1917: 2002.10 +AC:2003.12 +AC:2006.12 +AC	2008.04	ÖNORM EN 1917 (2008.09)			Es gelten die Festlegungen in der Anlage B 1 und in der Anlage B 4.1.
14.1.15	Betonfertigteile - Wandelemente	EN 14992	2007.04	ÖNORM EN 14992 (2007.08)			Es gelten die Festlegungen in der Anlage B1 und in der Anlage B 4.1.
14.1.16	Betonfertigteile – Fertigteile für Brücken	EN 15050	2007.05	ÖNORM EN 15050 (2007.08)			Es gelten die Festlegungen in der Anlage B1 und in der Anlage B 4.1.

## Fundstellen

Die in der Baustoffliste ÖE enthaltenen technischen Spezifikationen sind bei den jeweiligen Herausgebern zu beziehen. Die Fundstellen der harmonisierten Normen werden gemäß Art. 4 Abs. 2 lit. a der Richtlinie 89/106/EWG im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Für die in die Baustoffliste ÖE aufgenommenen harmonisierten Normen sind diese Fundstellen in der Baustoffliste ÖE angegeben.

Die offizielle Fassung von Leitlinien für Europäische technische Zulassungen (ETAG) wird von der Europäischen Organisation für technische Zulassungen (EOTA) auf der EOTA-Website [www.eota.eu](http://www.eota.eu) in englischer Sprache veröffentlicht. Für die in die Baustoffliste ÖE aufgenommenen Leitlinien für Europäische technische Zulassungen (ETAG) sind die Fundstellen in der Baustoffliste ÖE angegeben.

Normen sind beim Österreichischen Normungsinstitut, Heinestraße 38, A-1020 Wien, zu beziehen. Europäische technische Zulassungen sind, soweit eine Volltextversion verfügbar ist, auf der EOTA-Website [www.eota.eu](http://www.eota.eu) in englischer Sprache veröffentlicht. Zusätzlich werden die vom Österreichischen Institut für Bautechnik erstellten Europäischen technischen Zulassungen auf der OIB-Website [www.oib.at](http://www.oib.at) in deutscher Sprache veröffentlicht. Die Richtlinie für Recycling-Baustoffe ist beim Österreichischen Baustoff-Recycling Verband, Karlsgasse 5, A-1040 Wien, zu beziehen. Im Bundesgesetzblatt zu verlautbarende Verordnungen des Bundes werden seit 1. Jänner 2004 im Internet unter der Adresse [www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at) zur Abfrage bereitgehalten. Ausdrücke der Verlautbarungen im Bundesgesetzblatt sowie Ausdrücke oder Kopien von bis zum Ablauf des 31. Dezember 2003 erschienenen Bundesgesetzblättern können bei der Wiener Zeitung Digitale Publikationen GmbH, Wiedner Gürtel 10, A-1040 Wien, bezogen werden. Die deutschen Ausgaben der Leitlinien für Europäische technische Zulassungen sowie die geltende Verordnung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) über die Baustoffliste ÖE können beim Österreichischen Institut für Bautechnik, Schenkenstraße 4, A-1010 Wien, bezogen werden.

## Anlage A Produktspezifische Verwendungsbestimmungen und Leistungsanforderungen

### Anlage A 1.1.1 – Zement

Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
alle		ÖNORM B 4710-1 (2007.10), Tabelle NAD 10, für Normal- und Schwebeton ÖNORM B 4710-2 (2008.09), Tabelle NAD 10, für Leichtbeton
Gefährliche Substanzen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 197-1 (2004.09), Anhang ZA.1 und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.

## Anlage A 1.2.2 – Leichte Gesteinskörnungen - Leichte Gesteinskörnungen für Beton und Mörtel

Produktkennwert <sup>1)</sup>	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
Kornform		Anzugeben
Korngröße		Anzugeben
Kornrohichte		Anzugeben
Feinheit		Anzugeben
Prozentueller Anteil gebrochener Körner		Anzugeben
Reinheit		Anzugeben
Widerstand gegen Zerstörung		Anzugeben
Zusammensetzung/Gehalt Chloride		Anzugeben
Zusammensetzung/Gehalt Säurelösliches Sulfat		Anzugeben
Zusammensetzung/Gehalt Gesamtschwefel		Anzugeben
Wasseraufnahme		Anzugeben
Beständigkeit gegen Alkali-Kieselsäure-Reaktivität		ÖNORM B 4710-1 (2007.10), Abschnitt 5.2.3.4, für Normal- und Schwerbeton ÖNORM B 4710-2 (2008.09), Abschnitt 5.2.3.4, für Leichtbeton
Frost-Tau-Wechselbeständigkeit		Anzugeben
Gefährliche Substanzen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 13055-1 (2004.11), Anhang ZA.1 und Anhang ZA.3, sind Anlage B 1 und Anlage B 2 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.
Es dürfen nur leichte Gesteinskörnungen für Beton und Mörtel verwendet werden, wenn deren Konformität gemäß dem System „2+“ bescheinigt wird.		
1) Produktkennwerte der harmonisierten technischen Spezifikation, für die für Österreich die „Keine Leistung festgestellt“-Option („No Performance Determined“-Option) Anwendung finden kann, sind nicht aufgenommen worden.		

## Anlage A 6.2.1 – Bausätze für Steinschlagschutznetze

W. A.	Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
1	Energieeintrag (Energieeintrag bei Gebrauchslast – SEL, Maximal zu absorbierender Energieeintrag – MEL) samt daraus resultierender Klassifizierung des Energieeintrages	Anzugeben	Anzugeben
	Verformungskennwerte (Restnutzhöhen, Maximale Auslenkung)	Erforderliche Restnutzhöhe bei MEL nach ETAG 027, Abschnitt 2.4.3.2: Kategorie A	Anzugeben
	Gründungslasten		Anzugeben
	Dauerhaftigkeit		Korrosionsschutzsystem anzugeben
3	Gefährliche Substanzen		Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE
Steinschlagschutznetze, die in den Anwendungsbereich dieser Leitlinie fallen, dürfen bis 14.12.2012 (das ist innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung) verwendet werden, wenn sie keine Europäische technische Zulassung und keine auf Basis dieser Europäischen technischen Zulassung angebrachte CE-Kennzeichnung haben.			

### Anlage A 9.3.1 – Pflasterziegel

Produktkennwert <sup>1)</sup>	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
Brandverhalten	Anlage B 4.4 der Baustoffliste ÖE	
Äußere Brandbeständigkeit		
Bruchfestigkeit		Anzugeben
Rutschwiderstand		Anzugeben bei geschliffenen oder polierten bzw. glatten Oberflächen
Gleitwiderstand in Verkehrsbereichen		
Haltbarkeit	Klasse FP100 nach ÖNORM EN 1344 (2007.03), Tabelle 2	
Gefährliche Substanzen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 1344 (2007.03), Anhang ZA.1 und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.
1) Produktkennwerte der harmonisierten technischen Spezifikation, für die für Österreich die „Keine Leistung festgestellt“-Option („No Performance Determined“-Option) Anwendung finden kann, sind nicht aufgenommen worden.		

## Anlage A 12.1.4 – Abgasanlagen - Bauteile - Betoninnenrohre

Produktkennwert <sup>1)</sup>	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
Gasdichtheit	Druckklassen N1, P1 und H1 nach ÖNORM EN 1857 (2008.05), Tabelle 3, zulässig	Werden Abgase bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Feuerstätte unter Überdruck abgeleitet, so sind bei Aufenthaltsräumen und zugehörigen Nebenräumen die Abgase in einem hinterlüfteten Innenrohr zu führen.
Strömungswiderstand		
1. von Innenrohren		Anzugeben
2. von Formstücken		Anzugeben
Feuerwiderstand (Rußbrandbeständigkeit)	Erzielte Klasse ist anzugeben.	
Druckfestigkeit		Anzugeben
Beständigkeit: Chemikalien (Kondensatbeständigkeit)	Klasse anzugeben	
Korrosionsbeständigkeit	Klasse anzugeben	
Widerstand gegen Kehrbeanspruchung		Anzugeben
Gefahrstoffe		In Entsprechung mit ÖNORM EN 1857 (2008.05), Anhang ZA.1 und Anhang ZA.3, ist die Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.
1) Produktkennwerte der harmonisierten technischen Spezifikation, für die für Österreich die „Keine Leistung festgestellt“-Option („No Performance Determined“-Option) Anwendung finden kann, sind nicht aufgenommen worden.		

## Anlage A 12.1.5 – Abgasanlagen - Bauteile - Betonformblöcke

Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
Gasdichtheit	Druckklassen N1, P1 und H1 nach ÖNORM EN 1858 (2009.03), Tabelle 4, zulässig	
Strömungswiderstand		
1. von Innenrohren		Anzugeben
2. von Formstücken		Anzugeben
Wärmedurchlasswiderstand		Anzugeben
Feuerwiderstand		
1. Feuerwiderstand		Anzugeben Unabhängig davon gelten betreffend den Nachweis des ausreichenden Widerstandes gegen Brandüberschlag (Wirkrichtung von außen nach außen gemäß ÖNORM EN 1443 (2003.05), Abschnitt 4.10.2) die jeweiligen landesgesetzlichen Vorschriften.
2. Rußbrandbeständigkeit	Erzielte Klasse ist anzugeben.	Abstand zu brennbaren Bauteilen ist anzugeben (Angabe in mm). Für die Verwendbarkeit in Abhängigkeit zu dem angegebenen Abstand wird auf die landesgesetzlichen Bestimmungen verwiesen.
Druckfestigkeit		Anzugeben
Biegefestigkeit unter Windlast		Anzugeben
Beständigkeit: Chemikalien (Kondensatbeständigkeit)	Klasse anzugeben	
Korrosionswiderstand	Klasse anzugeben	
Widerstand gegen Kehrbeanspruchung		Anzugeben entsprechend ÖNORM EN 1858 (2009.03), Abschnitt 8.1.1
Beständigkeit gegen Frost-Tauwechsel		Der Nachweis der Frost-Tauwechselbeständigkeit ist für gegen das Freie gerichtete Teile der Abgasanlage erforderlich, sofern die Abgasanlage in diesen Bereichen (insbesondere der Fangkopf) nicht entsprechend geschützt ist.
Gefahrstoffe		In Entsprechung mit ÖNORM EN 1858 (2009.03), Anhang ZA.1 und Anhang ZA.3, ist die Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.

## Anlage A 12.2.1 – Schiedel ABSOLUT - Bausatz für System-Abgasanlagen mit Keramik-Innenrohr T400 N1 W 3 G50

Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
Feuerwiderstand (Wirkrichtung außen-außen)	<p>Gemäß ETA-08/0319, Abschnitt 2.1.1.1, gelten für den Nachweis des Feuerwiderstands, Wirkrichtung von außen nach außen, bis zum Vorliegen eines europäischen Prüfverfahrens die jeweiligen nationalen Bestimmungen.</p> <p>Für den Verwendungsort Österreich ist der Nachweis bis zum Vorliegen eines europäischen Prüfverfahrens nach ÖNORM B 8203 (2007.07) zu führen. Für den Verwendungsort Österreich ist daher in der CE-Kennzeichnung anzugeben: Klasse nach ÖNORM B 8203 (2007.07) sowie „Nachweis entsprechend ÖNORM B 8203“.</p>	Betreffend die Notwendigkeit eines Nachweises des ausreichenden Widerstandes gegen Brandüberschlag (Wirkrichtung von außen nach außen) gelten die jeweiligen landesgesetzlichen Vorschriften.
Feuerwiderstand (innen-außen) – Rußbrandbeständigkeit und Thermische Schockbeanspruchung		Für die Verwendbarkeit von Produkten mit der in der ETA-08/0319 ausgewiesenen Temperaturklasse und Rußbrandbeständigkeitsklasse inklusive dem angegebenen Abstand zu brennbaren Baustoffen gelten die jeweiligen landesgesetzlichen Vorschriften.
Gasdichtheit/Leckrate		Für die Verwendung in Österreich ist nur Druckklasse N1 zulässig.
Strömungswiderstand		Anzugeben
Wärmedurchlasswiderstand		Anzugeben
Beständigkeit Kondensatbeständigkeit		Betreffend die Verwendbarkeit von Produkten mit der in der ETA-08/0319 ausgewiesenen Kondensatbeständigkeitsklasse gelten die jeweiligen landesgesetzlichen Vorschriften.
Beständigkeit Korrosionsbeständigkeit		Betreffend die Verwendbarkeit von Produkten mit der in der ETA-08/0319 ausgewiesenen Korrosionsbeständigkeitsklasse gelten die jeweiligen landesgesetzlichen Vorschriften.
Festigkeit Maximale Höhe des Systems		Anzugeben
Frost-Tauwechselbeständigkeit		Anzugeben
Gefährliche Substanzen		Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE

## Anlage A 13.1.2 – Faserzement-Wellplatten und dazugehörige Formteile

Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
Faserzement-Wellplatten und dazugehörige Formteile für Bedachungen		
Mechanische Festigkeit (Hinweis: Gilt nicht für Formteile)	Klasse 1X gemäß ÖNORM EN 494 (2008.11), Tabellen 3 und 4, für lange Wellplatten gemäß ÖNORM EN 494 (2008.11), Abschnitt 5.5.2.1, zulässig	
Verhalten bei Brandeinwirkung von außen (Hinweis: Gilt nicht für Formteile)	Klasse gemäß ÖNORM EN 494 (2008.11), Tabelle D.1, Prüfung 1, ist anzugeben.	Anlage B 4.4 der Baustoffliste ÖE
Brandverhalten	Anlage B 4.2 der Baustoffliste ÖE	
Wasserdurchlässigkeit (Hinweis: Gilt nicht für Formteile)		Nachweis des Bestehens erforderlich
Maßabweichungen		
1. Wellplatten		Nachweis des Bestehens erforderlich
2. Formteile		Nachweis des Bestehens erforderlich
Freisetzung von Gefahrstoffen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 494 (2008.11), Anhang ZA.1, Anmerkung, und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.
Dauerhaftigkeit gegen Warmwasser (Hinweis: Gilt nicht für Formteile)		Nachweis des Bestehens erforderlich
Dauerhaftigkeit gegen Nass-Trocken-Wechsel (Hinweis: Gilt nicht für Formteile)		Nachweis des Bestehens erforderlich
Dauerhaftigkeit gegen Frost-Tau-Wechsel		
1. Faserzement-Wellplatten		Nachweis des Bestehens erforderlich
2. Faserzement-Formteile		Nachweis des Bestehens erforderlich

Dauerhaftigkeit gegen Wärme-Regen-Wechsel (Hinweis: Gilt nicht für Formteile)		Nachweis des Bestehens erforderlich
Faserzement-Wellplatten und dazugehörige Formteile für Innen- und Außenwand- sowie Deckenverkleidungen		
Brandverhalten	Anlage B 4.2 der Baustoffliste ÖE	
Wasserdurchlässigkeit (Hinweis: Gilt nicht für Formteile)		Nachweis des Bestehens von Faserzement-Wellplatten für Wand- und Deckenverkleidungen für den Außenbereich erforderlich
Freisetzung von Gefahrstoffen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 494 (2008.11), Anhang ZA.1, Anmerkung, und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.
Biegezugfestigkeit (nur für Platten, die für die Anwendung bei abgehängten Decken vorgesehen sind)	Klasse gemäß ÖNORM EN 494 (2008.11), Tabellen 3 und 4, ist anzugeben.	
Dauerhaftigkeit gegen Warmwasser (Hinweis: Gilt nicht für Formteile)		Nachweis des Bestehens erforderlich
Dauerhaftigkeit gegen Nass-Trocken-Wechsel (Hinweis: Gilt nicht für Formteile)		Nachweis des Bestehens erforderlich
Dauerhaftigkeit gegen Frost-Tau-Wechsel (Hinweis: Gilt nicht für Produkte für die Anwendung in Innenräumen)		
1. Faserzement-Wellplatten		Nachweis des Bestehens erforderlich
2. Faserzement-Formteile		Nachweis des Bestehens erforderlich
Dauerhaftigkeit gegen Wärme-Regen-Wechsel (Hinweis: Gilt nicht für Produkte für die Anwendung in Innenräumen; gilt nicht für Formteile)		Nachweis des Bestehens erforderlich

## Anlage A 13.2.1 – Dachziegel und Formziegel

Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
Dacheindeckungen		
Mechanische Festigkeit		Nachweis des Bestehens erforderlich
Verhalten bei Brandeinwirkung	Klasse gemäß ÖNORM EN 13501-5 (2007.02), Prüfverfahren 1, ist für Produkte, die nicht in ÖNORM EN 1304 (2007.01), Abschnitt 4.5.1.2, abgedeckt werden anzugeben.	Anlage B 4.4 der Baustoffliste ÖE
Brennbarkeit	Anlage B 4.2 der Baustoffliste ÖE	
Wasserundurchlässigkeit	Anforderungsstufe gemäß ÖNORM EN 1304 (2007.01), Abschnitt 4.4.1, anzugeben	
Maße und Maßabweichungen		Anzugeben
Dauerhaftigkeit		Nachweis des Bestehens nach Frostprüfverfahren B gemäß ÖNORM EN 1304, Abschnitt 4.4.3 und Anhang C, erforderlich
Abgabe gefährlicher Substanzen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 1304 (2007.01), Anhang ZA.1, Anmerkung, und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.
Innenwandbekleidungen		
Brennbarkeit	Anlage B 4.2 der Baustoffliste ÖE	
Wasserundurchlässigkeit	Anforderungsstufe gemäß ÖNORM EN 1304 (2007.01), Abschnitt 4.4.1, anzugeben	
Abgabe gefährlicher Substanzen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 1304 (2007.01), Anhang ZA.1, Anmerkung, und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.
Außenwandbekleidungen		
Brennbarkeit	Anlage B 4.2 der Baustoffliste ÖE	
Wasserundurchlässigkeit	Anforderungsstufe gemäß ÖNORM EN 1304 (2007.01), Abschnitt 4.4.1, anzugeben	
Dauerhaftigkeit		Nachweis des Bestehens nach Frostprüfverfahren B gemäß ÖNORM EN 1304, Abschnitt 4.4.3 und Anhang C, erforderlich
Abgabe gefährlicher Substanzen		In Entsprechung mit ÖNORM EN 1304 (2007.01), Anhang ZA.1, Anmerkung, und Anhang ZA.3, ist Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE einzuhalten.

### Anlage A 13.3.1 – Bitumenschindeln mit mineralhaltiger Einlage und/oder Kunststoffeinlage

Produktkennwert	Klassen und Stufen	Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen
Bitumenschindeln für Dächer		
Mechanische Festigkeit		
1. Zugfestigkeit (Breite)		Nachweis des Bestehens erforderlich
2. Zugfestigkeit (Höhe)		Nachweis des Bestehens erforderlich
3. Nagelschaft-Weiterreißwiderstand		Nachweis des Bestehens erforderlich, sofern das Produkt mit Nägeln befestigt wird
Brandverhalten	Anlage B 4.2 der Baustoffliste ÖE	
Verhalten bei Brandeinwirkung von außen	Klasse gemäß ÖNORM EN 13501-5 (2007.02), Prüfverfahren 1, ist anzugeben.	Anlage B 4.4 der Baustoffliste ÖE
Wasserdurchlässigkeit (und Dauerhaftigkeit)		Nachweis des Erfüllens erforderlich
Maßabweichungen		Nachweis des Erfüllens erforderlich
Dauerhaftigkeit der mechanischen Festigkeit		Nachweis des Bestehens erforderlich
Dauerhaftigkeit der Wasserdurchlässigkeit		
1. Wärmestandfestigkeit		Nachweis des Bestehens erforderlich
2. Haftung der schützenden Oberflächenbehandlung		Nachweis des Bestehens für die Abziehfestigkeit der Schindeln mit Metallfolie erforderlich Nachweis des Bestehens für die Haftung des Mineralgranulats oder der Schieferplättchen erforderlich, sofern die oben liegende Oberfläche der Schindeln mit eingebettetem Mineralgranulat geschützt ist
3. Wasseraufnahme		Nachweis des Bestehens erforderlich
Bitumenschindeln für Außenwände		
Brandverhalten	Anlage B 4.2 der Baustoffliste ÖE	
Wasserdurchlässigkeit		Nachweis des Erfüllens erforderlich

Dauerhaftigkeit der Befestigung		Nachweis des Bestehens erforderlich, sofern das Produkt mit Nägeln befestigt wird
Dauerhaftigkeit der Wasserdurchlässigkeit		
1. Wärmestandfestigkeit		Nachweis des Bestehens erforderlich
2. Haftung der schützenden Oberflächenbehandlung		Nachweis des Bestehens für die Abziehfestigkeit der Schindeln mit Metallfolie erforderlich Nachweis des Bestehens für die Haftung des Mineralgranulats oder der Schieferplättchen erforderlich, sofern die oben liegende Oberfläche der Schindeln mit eingebettetem Mineralgranulat geschützt ist
3. Wasseraufnahme		Nachweis des Bestehens erforderlich

## **Anlage B Allgemeine Anforderungen**

### **Anlage B 2 – Gesteinskörnungen aus recyceltem Material**

Zusätzlich zu Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE ist für recycelte Materialien im Anwendungsbereich der Richtlinie für Recycling-Baustoffe, 7. Auflage, Jänner 2007, hinsichtlich polyzyklischer aromatischer Kohlenwasserstoffe (PAK), Schwermetalle und anderer gefährlicher Substanzen jedenfalls einzuhalten:

Richtlinie für Recycling-Baustoffe, 7. Auflage, Jänner 2007, Tabelle 3 und Abschnitt 5.3.

Die Erstprüfung und werkseigene Produktionskontrolle hat nach dem für die jeweilige harmonisierte europäische Norm festgelegten System zur Bestätigung der Konformität zu erfolgen. Hinsichtlich Prüfbestimmungen, Häufigkeit der Probenahme und der durchzuführenden Prüfungen im Zuge der werkseigenen Produktionskontrolle ist die Richtlinie für Recycling-Baustoffe, 7. Auflage, Jänner 2007, Tabelle 3 und Abschnitt 7.5, einzuhalten.

In den Angaben, die sich auf die Freisetzung von polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK), von Schwermetallen und von anderen gefährlichen Substanzen beziehen, ist die jeweilige Qualitätsklasse des recycelten Materials entsprechend der Richtlinie für Recycling-Baustoffe, 7. Auflage, Jänner 2007, Tabelle 3, zu deklarieren und das zugehörige Regelwerk, die Richtlinie für Recycling-Baustoffe, 7. Auflage, Jänner 2007, in der CE-Kennzeichnung anzugeben.

Zusätzlich zu Anlage B 1 der Baustoffliste ÖE ist für recycelte Materialien im Anwendungsbereich der Richtlinie für Recycling-Baustoffe aus Hochbau-Restmassen, 1. Auflage, August 2007, hinsichtlich gefährlicher Substanzen jedenfalls einzuhalten:

Richtlinie für Recycling-Baustoffe aus Hochbau-Restmassen, 1. Auflage, August 2007, Tabelle 3 und Abschnitt 5.3.

Die Erstprüfung und werkseigene Produktionskontrolle hat nach dem für die jeweilige harmonisierte europäische Norm festgelegten System zur Bestätigung der Konformität zu erfolgen. Hinsichtlich Prüfbestimmungen, Häufigkeit der Probenahme und der durchzuführenden Prüfungen im Zuge der werkseigenen Produktionskontrolle ist die Richtlinie für Recycling-Baustoffe aus Hochbau-Restmassen, 1. Auflage, August 2007, Tabelle 3 und Abschnitt 7.5, einzuhalten.

In den Angaben, die sich auf die Freisetzung von gefährlichen Substanzen beziehen, ist die jeweilige Qualitätsklasse des recycelten Materials entsprechend der Richtlinie für Recycling-Baustoffe aus Hochbau-Restmassen, 1. Auflage, August 2007, Tabelle 3, zu deklarieren und das zugehörige Regelwerk, die Richtlinie für Recycling-Baustoffe aus Hochbau-Restmassen, 1. Auflage, August 2007, in der CE-Kennzeichnung anzugeben.